über den Prämienfonds, der im Haushaltsplan des Jahres 1951 mit 6 500 000,— DM festgesetzt wurde, folgendes bestimmt:

Für die Auszeichnung und Prämiierung bis zu 100 "Brigaden der besten Qualität" der Wettbewerbe aus dem Jahre 1950 sind bis zu

750 000,— DM

und für 31 "Siegerbetriebe im Wettbewerb" bis zu 1 000 000.— DM

aus dem Prämienfonds des Jahres 1951 zu entnehmen

§ 2

ausgezeichnet und prämiiert.

§ 3

(1) Für die "Siegerbetriebe im Wettbewerb" wird

für die Quartalsprämierungen des 1., 2. und 3. Quartals eine Summe von insgesamt

300 000,—DM

zur Verfügung gestellt.

(2) Für die Auszeichnung der "Siegerbetriebe im Wettbewerb", die Anfang des Jahres 1952 stattfindet, werden i 000 000,—DM durch den Haushaltsplan 1952 bereitgestellt.

Für den Wettbewerb zum Anlauf des Fünfjahrplans im Januar 1951 stehen

350 000, - DM

zur Verfügung.

Für die volkseigenen und ihnen gleichgestellten
Betriebe und deren Mitarbeiter wird für außergewöhnliche Sonderleistungen für das Jahr 1951 ein
Betrag von 750 000,—DM
bereitgestellt.

für Aufwendungen die Anfertigung Ehrenurkunden, Auszeichnungen, Wanderfahnen und die Durchführung der mit den Auszeichnungen verbundenen Veranstaltungen werden auf Beschluß des Auszeichnungs-Ausschusses aus dem verbleibenden Prämienfonds getragen. Auf Beschluß des Auszeichnungs-Ausschusses können aus diesem verblei-Prämienfonds Prämien für "Siegerbetriebe Wettbewerb" der Quartale festgesetzt werden, wenn die vorgesehenen Mittel von 300 000,- DM nicht ausreichen.

Berlin, den 18. April 1951

Ministerium für Arbeit
» C h w a l e k
Minister

Verordnung

über die Bestimmung, des zuständigen Gerichts in den Fällen des § 12 der Strafprozeßordnung.

Vom 23. April 1951

Da das Gesetz vom 8. Dezember 1949 über die Errichtung des Obersten Gerichtshofes und der Obersten Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 111) keinen Ersatz für die weggefallene Zuständigkeit des Reichsgerichts in den Fällen des § 12 der Strafprozeßordnung geschaffen hat, wird verordnet:

In denjenigen Fällen, in denen nach § 12 der Strafprozeßordnung die Bestimmung des zuständigen Gerichts durch ein im Instanzenzuge dem Oberlandesgericht übergeordnetes Gericht zu erfolgen hat, gilt
das Oberlandesgericht Potsdam als das im Instanzenzuge höhere Gericht.

Diese Verordnung tritt $\S 2$ mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 23. April 1951

Ministerium der Justiz Fechner Minister

Anordnung

über die Meldung beabsichtigter Rechtsänderungen für volkseigene Vermögenswerte.

Vom 16. April 1951

Zur Regelung des Verfahrens bei wirtschaftlich notwendigem Tausch von volkseigenen Grundstücken —■ der keine Veräußerung im Sinne der für das Volkseigentum geltenden gesetzlichen Bestimmungen darstellt — und bei der Veräußerung und Belastung volkseigener Grundstücke, Produktionsstätten und Beteiligungen, wird folgendes angeordnet:

Die Abgabe volkseigener beabsichtigte Grundstücke Tauschwege ist dem Ministerium Innern Deutschen Demokratischen Republik vom der Rechtsträger über das zuständige Fachministerium zur Bestätigung vorzuiegen.

Eigentumsrechtliche Veränderungen anderer Art und Belastungen von volkseigenen Grundstücken, Produktionsstätten und Beteiligungen sind dem Ministerium des Innern der Deutschen Demokratischen Republik durch den Rechtsträger über das zuständige Fachministerium zu melden. Die nach Artikel 28 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik erforderliche Zustimmung der für den Rechtsträger zuständigen Volksvertretung wil'd durch das